



# Übersicht über die wesentlichen Änderungen des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts zum 1. Januar 2014

Eine Handreichung  
für die Beraterpraxis  
der freien Wohlfahrtspflege

Zum 01.01.2014 tritt das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts in Kraft. Hiermit sind zahlreiche erhebliche Änderungen für unsere rechtssuchenden Klienten verbunden, die in der Beraterpraxis berücksichtigt werden sollten.

Die wichtigsten Änderungen sind nachfolgend in einer Übersicht mit kurzen Erläuterungen dargestellt.

Autorinnen: Dr. Tamara Bloch

*Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.*

Ulrike Lehnis

*Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.*

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.

*AG Sozialrecht des Ausschusses Arbeit und Existenzsicherung*

November 2013

ZPO (alte Fassung bis 31.12.2013)	ZPO (neue Fassung ab 01.01.2014)	Erläuterungen
<p><b>§ 114 ZPO</b></p>	<p><b>§ 114 Abs. 1 und 2 ZPO n.F.</b></p>	
<p>Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union gelten ergänzend die §§ 1076 bis 1078</p>	<p><b>(1)</b> Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union gelten ergänzend die §§ 1076 bis 1078</p> <p><b>(2) Mutwillig ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.<sup>1</sup></b></p>	<p>Der Gesetzgeber führt mit dem neuen Abs. 2 eine Legaldefinition des Begriffes „Mutwilligkeit“ ein. Dadurch soll verhindert werden, dass auf Kosten der Allgemeinheit ein Prozess geführt würde, den eine verständige, selbstzahlende Partei aufgrund des Kostenrisikos nicht führen würde.</p> <p>Trotz der Legaldefinition bedarf es weiterhin einer Bewertung im Einzelfall, insbesondere über die Frage, wie eine Partei im konkreten Fall sich als Selbstzahler verhalten würde. Vor allem müssen im Sozialrecht Prozesse auch bei</p>

<sup>1</sup> Die Änderungen sind jeweils fett gedruckt.

ZPO (alte Fassung bis 31.12.2013)	ZPO (neue Fassung ab 01.01.2014)	Erläuterungen
		<p>sehr niedrigen Streitwerten weiter möglich sein, um das Existenzminimum zu gewährleisten. Eine andere Auslegung würde gegen die gesicherte und ständige Rechtsprechung des BSG verstoßen.</p>
<p><b>§ 115 Abs. 1 S.3 ZPO</b></p>	<p><b>§ 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 ZPO n.F.</b></p>	
<p>1) Die Partei hat ihr Einkommen einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Von ihm sind abzusetzen:</p> <p>1. [...]</p> <p>4. weitere Beträge, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist; § 1610a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.</p>	<p>1) Die Partei hat ihr Einkommen einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Von ihm sind abzusetzen:</p> <p>1. [...]</p> <p><b>4. Mehrbedarfe nach § 21 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 30 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch</b></p> <p>5. weitere Beträge, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist; § 1610a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.</p>	<p>Die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II und § 30 SGB XII sind künftig ebenfalls vom Einkommen abzusetzen und verringern das einzusetzende Einkommen.</p>

ZPO (alte Fassung bis 31.12.2013)	ZPO (neue Fassung ab 01.01.2014)	Erläuterungen				
<p>§ 115 Abs. 2 ZPO</p>	<p>§ 115 Abs. 2 ZPO n.F.</p>					
<p>(2) Von dem nach den Abzügen verbleibenden, auf volle Euro abzurundenden Teil des monatlichen Einkommens (einzusetzendes Einkommen) sind unabhängig von der Zahl der Rechtszüge höchstens 48 Monatsraten aufzubringen, und zwar bei einem</p> <table border="0" data-bbox="152 624 730 754"> <tr> <td>einzusetzenden Einkommen</td> <td>eine Monatsrate von</td> </tr> <tr> <td>(Euro)</td> <td>(Euro)</td> </tr> </table>	einzusetzenden Einkommen	eine Monatsrate von	(Euro)	(Euro)	<p><b>(2) Von dem nach den Abzügen verbleibenden Teil des monatlichen Einkommens (einzusetzendes Einkommen) sind Monatsraten in Höhe der Hälfte des einzusetzenden Einkommens festzusetzen; die Monatsraten sind auf volle Euro abzurunden. Beträgt die Höhe einer Monatsrate weniger als 10 Euro, ist von der Festsetzung von Monatsraten abzusehen. Bei einem einzusetzenden Einkommen von mehr als 600 Euro beträgt die Monatsrate 300 Euro zuzüglich des Teils des einzusetzenden Einkommens, der 600 Euro übersteigt. Unabhängig von der Zahl der Rechtszüge sind höchstens 48 Monatsraten aufzubringen.</b></p>	<p>Mit der Änderung des Absatzes 2 werden die Empfänger von Prozesskostenhilfe zukünftig durch höhere monatliche Raten stärker an der Finanzierung der Prozesskosten beteiligt.</p> <p>Die Monatsraten betragen grundsätzlich die Hälfte des einzusetzenden Einkommens.</p> <p>Bsp.: Einzusetzendes Einkommen = 100 €                  Künftige Rate = 50 €                  (Bisherige Rate = 30 €)</p> <p>Übersteigt das einzusetzende Einkommen den Betrag von 600 €, beträgt die Monatsrate 300 € zzgl. der Differenz zwischen einzusetzendem Einkommen und dem Festbetrag von 600 €.</p> <p>Bsp.: einzusetzendes Einkommen = 800 €;                  Mtl. Rate = 300 € + (800 – 600 €) = 500 €</p>
einzusetzenden Einkommen	eine Monatsrate von					
(Euro)	(Euro)					
<p>[...].                  Anmerkung: Es folgt eine Tabelle!</p>						

ZPO (alte Fassung bis 31.12.2013)	ZPO (neue Fassung ab 01.01.2014)	Erläuterungen
<p>§ 117 Abs. 3 ZPO</p>	<p>§ 117 Abs. 3 S. 1 und 2 ZPO n.F.</p>	
<p>(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für die Erklärung einzuführen.</p>	<p>(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für die Erklärung einzuführen.</p> <p><b>Die Formulare enthalten die nach § 120a Absatz 2 Satz 4 erforderliche Belehrung.</b></p>	<p>Hinter dem schlichten Verweis auf die Belehrung des ebenfalls neu eingefügten § 120 a ZPO verbergen sich tatsächlich erhebliche Risiken.</p> <p>Die Mitwirkungspflichten des PKH-Empfängers werden deutlich verschärft. Und die Möglichkeiten der nachträglichen, nachteiligen Änderung der Bewilligung werden ausgeweitet.</p> <p>Künftig enthalten die Antragsformulare nämlich zusätzlich eine Rechtsfolgenbelehrung darüber, dass bis zu 4 Jahren nach Erhalt einer rechtskräftigen Entscheidung alle wirtschaftlichen Verbesserungen (d.h. Erhöhung des Einkommens oder Wegfall von Belastungen) unverzüglich mitzuteilen sind.</p> <p>Näheres siehe unten. in der Erläuterung zu § 120 a ZPO.</p>

ZPO (alte Fassung bis 31.12.2013)	ZPO (neue Fassung ab 01.01.2014)	Erläuterungen
	Neu eingefügt: § 120 a ZPO	
	<p><b>§ 120a Änderung der Bewilligung</b></p> <p><b>(1) Das Gericht soll die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verändert haben. Eine Änderung der nach § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 maßgebenden Beträge ist nur auf Antrag und nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dazu führt, dass keine Monatsrate zu zahlen ist. Auf Verlangen des Gerichts muss die Partei jederzeit erklären, ob eine Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist. Eine Änderung zum Nachteil der Partei ist ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind.</b></p> <p><b>(2) Verbessern sich vor dem in Absatz 1 Satz 4 genannten Zeitpunkt die wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei wesentlich oder ändert sich ihre Anschrift, hat sie dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Bezieht die Partei ein laufendes monatliches Einkommen, ist eine Einkommensverbesserung nur wesentlich, wenn die Differenz zu dem bisher zu Grunde gelegten Bruttoeinkommen nicht nur einmalig 100 Euro übersteigt. Satz 2 gilt entsprechend, soweit abzugsfähige Belastungen entfallen. Hierüber und über die Folgen eines Verstoßes ist die Partei</b></p>	<p>Der bisherige § 120 Abs.4 ZPO wurde nun in § 120a Abs.1 ZPO eingefügt. Nach der bisherigen Regelung bestand für den Empfänger von PKH keine Erklärungspflicht, wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Bewilligung verbessert hatten. Er musste sich nur auf Verlangen des Gerichts erklären.</p> <p>Neu sind die Regelungen in den Absätzen 2 bis 4:</p> <p>Für den Fall, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des PKH-Empfängers verbessern, besteht zukünftig eine Anzeigepflicht. Danach ist er verpflichtet, dem Gericht unverzügliche Mitteilung zu machen, wenn sich das Bruttoeinkommen nicht nur einmalig um mehr als 100 € erhöht bzw. Belastungen in dieser Höhe wegfallen oder wenn sich seine Anschrift ändert. Die Veränderungen sind bis zu vier Jahren ab Rechtskraft mitzuteilen. Unterlässt er dies, soll</p>

ZPO (alte Fassung bis 31.12.2013)	ZPO (neue Fassung ab 01.01.2014)	Erläuterungen
	<p><b>bei der Antragstellung in dem gemäß § 117 Absatz 3 eingeführten Formular zu belehren.</b></p> <p><b>(3) Eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann insbesondere dadurch eintreten, dass die Partei durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung etwas erlangt. Das Gericht soll nach der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens prüfen, ob eine Änderung der Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen mit Rücksicht auf das durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Erlangte geboten ist. Eine Änderung der Entscheidung ist ausgeschlossen, soweit die Partei bei rechtzeitiger Leistung des durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Erlangten ratenfreie Prozesskostenhilfe erhalten hätte.</b></p> <p><b>(4) Für die Erklärung über die Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse nach Absatz 1 Satz 3 muss die Partei das gemäß § 117 Absatz 3 eingeführte Formular benutzen. Für die Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gilt § 118 Absatz 2 entsprechend.</b></p>	<p>die Bewilligung nachträglich vollständig aufgehoben werden (s. § 124 Abs. 1 Nr. 4 n.F. ZPO).</p> <p>Auf diese intensiven Mitwirkungspflichten und ihre Folgen sollte in der Beratung unbedingt hingewiesen werden.</p> <p>Sollte die Prozessführung nur teilweise erfolgreich sein, kann dies dazu führen, dass die erlangten wirtschaftlichen Vorteile zu einer nachträglichen Änderung der PKH-Bewilligung führen. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Gerichts.</p>



ZPO (alte Fassung bis 31.12.2013)	ZPO (neue Fassung ab 01.01.2014)	Erläuterungen
<p><b>§ 124 ZPO</b></p>	<p><b>§ 124 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO n.F.</b></p>	
<p>Das Gericht kann die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufheben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Partei durch unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses die für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe maßgebenden Voraussetzungen vorgetäuscht hat;</li> <li>2. die Partei absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtige Angaben über die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht oder eine Erklärung nach § 120 Abs. 4 Satz 2 nicht abgegeben hat;</li> <li>3. die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe nicht vorgelegen haben; in diesem Fall ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind;</li> </ol> <p>die Partei länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages im Rückstand ist.</p>	<p>Das Gericht <b>soll</b> die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufheben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Partei durch unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses die für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe maßgebenden Voraussetzungen vorgetäuscht hat;</li> <li>2. die Partei absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtige Angaben über die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht oder eine Erklärung nach <b>§ 120 a Absatz 1 Satz 3 nicht oder ungenügend</b> abgegeben hat;</li> <li>3. die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe nicht vorgelegen haben; in diesem Fall ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind;</li> <li>4. <b>die Partei entgegen § 120a Absatz 2 Satz 1 bis 3 dem Gericht wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen ihrer Anschrift absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtig oder</b></li> </ol>	<p>Liegen Voraussetzungen für die Aufhebung der Bewilligung vor, liegt es zukünftig nicht mehr im Ermessen des Gerichts, ob diese tatsächlich aufgehoben wird. Nach der Neuregelung soll das Gericht vielmehr bei Vorliegen der Voraussetzungen die Bewilligung stets aufheben. Nur in atypischen Ausnahmefällen kann von dieser „Soll-Vorschrift“ abgewichen werden.</p> <p>Nach der neu eingefügten Ziffer 4 in Abs. 1 führt ein Verstoß gegen die in § 120a Abs.2 eingeführte Anzeigepflicht zu einer Aufhebung der Bewilligung. Dabei genügt es, dass die Änderung der Anschrift nicht unverzüglich mitge-</p>

ZPO (alte Fassung bis 31.12.2013)	ZPO (neue Fassung ab 01.01.2014)	Erläuterungen
	<p><b>nicht unverzüglich mitgeteilt hat;</b></p> <p>5. die Partei länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages im Rückstand ist.</p> <p><b>(2) Das Gericht kann die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufheben, soweit die von der Partei beantragte Beweiserhebung auf Grund von Umständen, die im Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe noch nicht berücksichtigt werden konnten, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder der Beweisantritt mutwillig erscheint.</b></p>	<p>teilt wird.</p> <p>Insgesamt zeigen die Neuregelungen, dass auch Nachlässigkeiten zu erheblichen Konsequenzen bis hin zum nachträglichen Wegfall der Bewilligung führen können.</p> <p>Im neuen Absatz 2 wird die Möglichkeit einer Teilaufhebung der Bewilligung für bestimmte Beweiserhebungen eingeführt. Die Teilaufhebung ist dann vom Gericht zu prüfen, wenn ein angebotenes Beweismittel (z.B. die Einholung eines Vaterschaftstests zur Anfechtung der Vaterschaft) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht (weil bereits ein Gutachten vorliegt, das die Vaterschaft bestätigt). Von dieser Möglichkeit soll dann Gebrauch gemacht werden, wenn eine selbstzahlende Partei vernünftigerweise von einer Beweiserhebung absehen würde.</p>

Beratungshilfegesetz (alte Fassung bis 31.12.2013)	Beratungshilfegesetz (neue Fassung ab 01.01.2014)	Erläuterungen
§ 1 Abs. 1 Nr 3, Abs. 3 BerHG	§ 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 BerHG	
<p>1) Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Beratungshilfe) wird auf Antrag gewährt, wenn</p> <p>1. [...]</p> <p>3. die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist.</p>	<p>1) Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Beratungshilfe) wird auf Antrag gewährt, wenn</p> <p>1. [...]</p> <p>3. die <b>Inanspruchnahme von Beratungshilfe</b> nicht mutwillig erscheint.</p> <p>[...]</p> <p><b>(3) Mutwilligkeit liegt vor, wenn Beratungshilfe in Anspruch genommen wird, obwohl ein Rechtsuchender, der keine Beratungshilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände der Rechtsangelegenheit davon absehen würde, sich auf eigene Kosten rechtlich beraten oder vertreten zu lassen. Bei der Beurteilung der Mutwilligkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers sowie seine besondere wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen.</b></p>	<p>Zukünftig wird die Beratungshilfe bereits dann nicht gewährt, wenn ihre Inanspruchnahme mutwillig erscheint.</p> <p>Es kommt also darauf an, ob Rechtssuchende zur Erledigung von Alltagsangelegenheiten selbst in der Lage wären. Nur dann, wenn sie unbedingt hierzu anwaltliche Hilfe benötigen, kann Beratungshilfe gewährt werden.</p> <p>Im Unterschied zur Definition der Mutwilligkeit in § 114 Abs. 2 ZPO, kommt es bei der Beurteilung der Mutwilligkeit im Rahmen der Beratungshilfe auch noch auf die Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers sowie seine besondere wirtschaftliche Lage an.</p>

Beratungshilfegesetz (alte Fassung bis 31.12.2013)	Beratungshilfegesetz (neue Fassung ab 01.01.2014)	Erläuterungen
§ 2 Abs. 1 BerHG	§ 2 Abs. 1 BerHG	
<p>(1) Die Beratungshilfe besteht in Beratung und, soweit erforderlich, in Vertretung.</p>	<p>(1) Die Beratungshilfe besteht in Beratung und, soweit erforderlich, in Vertretung. <b>Eine Vertretung ist erforderlich, wenn der Rechtsuchende nach der Beratung angesichts des Umfangs, der Schwierigkeit oder der Bedeutung der Rechtsangelegenheit für ihn seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann.</b></p>	<p>Durch die Ergänzung wird die Notwendigkeit der Vertretung eingeschränkt. Künftig soll eine Vertretung nur noch dann erfolgen, wenn der Rechtssuchende trotz der vorangegangenen Beratung nicht in der Lage ist, seine Rechte selbst wahrzunehmen</p>
§ 3 Abs. 1 BerHG	§ 3 Abs. 1 BerHG	
<p>(1) Die Beratungshilfe wird durch Rechtsanwälte und durch Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, gewährt, auch in Beratungsstellen, die auf Grund einer Vereinbarung mit der Landesjustizverwaltung eingerichtet sind.</p>	<p>(1) Die Beratungshilfe wird durch Rechtsanwälte und durch Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, gewährt. <b>Im Umfang ihrer jeweiligen Befugnis zur Rechtsberatung wird sie auch gewährt durch</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,</b></li> <li><b>2. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie</b></li> <li><b>3. Rentenberater.</b></li> </ol> <p>Sie kann durch die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen (Beratungspersonen) auch in Beratungsstellen gewährt werden, die auf Grund einer Vereinbarung mit der Landesjustizverwaltung eingerichtet sind.</p>	<p>Zukünftig kann Beratungshilfe nicht mehr nur durch Rechtsanwälte und Rechtsbeistände geleistet werden. Der Katalog der Beratungspersonen wird um Steuerberater, Wirtschafts- und Buchprüfer und Rentenberater erweitert.</p>

Beratungshilfegesetz (alte Fassung bis 31.12.2013)	Beratungshilfegesetz (neue Fassung ab 01.01.2014)	Erläuterungen
<p><b>§ 4 Abs. 2 BerHG</b></p>	<p><b>§ 4 Abs. 2, 3-6 BerHG</b></p>	
<p>(2) Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Der Sachverhalt, für den Beratungshilfe beantragt wird, ist anzugeben. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtsuchenden sind glaubhaft zu machen. Wenn sich der Rechtsuchende wegen Beratungshilfe unmittelbar an einen Rechtsanwalt wendet, kann der Antrag nachträglich gestellt werden.</p>	<p>(2) Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Der Sachverhalt, für den Beratungshilfe beantragt wird, ist anzugeben.</p> <p><b>(3) Dem Antrag sind beizufügen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. eine Erklärung des Rechtsuchenden über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zu Familienstand, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten, sowie entsprechende Belege und</b></li> <li><b>2. eine Versicherung des Rechtsuchenden, dass ihm in derselben Angelegenheit Beratungshilfe bisher weder gewährt noch durch das Gericht versagt worden ist, und dass in derselben Angelegenheit kein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder war.</b></li> </ol> <p><b>(4) Das Gericht kann verlangen, dass der Rechtsuchende seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht, und kann insbesondere auch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt fordern. Es kann Erhebungen anstellen, insbesondere die Vorlegung von Urkunden anordnen und Auskünfte einholen. Zeugen und Sachverständige werden nicht vernommen.</b></p>	<p>Durch die Neuregelung werden die für die Antragstellung erforderlichen Angaben detailliert normiert und das Verfahren der Glaubhaftmachung dieser Angaben explizit geregelt.</p> <p>Neu ist hier insbesondere der Umstand, dass das Gericht zur Prüfung der Angaben nun auch eigene Erhebungen anstellen kann, wie z.B. die Einholung von behördlichen Auskünften. Im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten dürfte allerdings zu erwarten sein, dass von diesen Erhebungen nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird.</p>

Beratungshilfegesetz (alte Fassung bis 31.12.2013)	Beratungshilfegesetz (neue Fassung ab 01.01.2014)	Erläuterungen
	<p><b>(5) Hat der Rechtsuchende innerhalb einer von dem Gericht gesetzten Frist Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht oder bestimmte Fragen nicht oder ungenügend beantwortet, so lehnt das Gericht die Bewilligung von Beratungshilfe ab.</b></p> <p><b>(6) In den Fällen nachträglicher Antragstellung (§ 6 Absatz 2) kann die Beratungsperson vor Beginn der Beratungshilfe verlangen, dass der Rechtsuchende seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse belegt und erklärt, dass ihm in derselben Angelegenheit Beratungshilfe bisher weder gewährt noch durch das Gericht versagt worden ist, und dass in derselben Angelegenheit kein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder war.</b></p>	
<p><b>§ 6 Abs. 2 BerHG</b></p>	<p><b>§ 6 Abs. 2 BerHG</b></p>	
<p>(2) Gegen den Beschluss, durch den der Antrag zurückgewiesen wird, ist nur die Erinnerung statthaft.</p>	<p><b>(2) Wenn sich der Rechtsuchende wegen Beratungshilfe unmittelbar an eine Beratungsperson wendet, kann der Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe nachträglich gestellt werden. In diesem Fall ist der Antrag spätestens vier Wochen nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit zu stellen.</b></p>	<p>Künftig kann ein nachträglicher Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe nur noch bis zu 4 Wochen nach dem Beginn der Beratungshilfetätigkeit wirksam gestellt werden. Auf diese neue Frist sollten die Rechtssuchenden in der Beratung hingewiesen werden.</p>

Beratungshilfegesetz (alte Fassung bis 31.12.2013)	Beratungshilfegesetz (neue Fassung ab 01.01.2014)	Erläuterungen
	§ 6 a BerHG	
	<p><b>(1) Das Gericht kann die Bewilligung von Amts wegen aufheben, wenn die Voraussetzungen für die Beratungshilfe zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgelegen haben und seit der Bewilligung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist.</b></p> <p><b>(2) Die Beratungsperson kann die Aufhebung der Bewilligung beantragen, wenn der Rechtsuchende auf Grund der Beratung oder Vertretung, für die ihm Beratungshilfe bewilligt wurde, etwas erlangt hat. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Beratungsperson</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. noch keine Beratungshilfevergütung nach § 44 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes beantragt hat und</b></li> <li><b>2. den Rechtsuchenden bei der Mandatsübernahme auf die Möglichkeit der Antragstellung und der Aufhebung der Bewilligung sowie auf die sich für die Vergütung nach § 8a Absatz 2 ergebenden Folgen in Textform hingewiesen hat.</b></li> </ol> <p><b>Das Gericht hebt den Beschluss über die Bewilligung von Beratungshilfe nach Anhörung des Rechtsuchenden auf, wenn dieser auf Grund des Erlangten die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Beratungshilfe nicht mehr erfüllt.</b></p>	<p>Diese Vorschrift ist neu eingefügt: Erstmalig hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der nachträglichen Aufhebung der Bewilligung der Beratungshilfe ins Gesetz aufgenommen.</p> <p>Interessant ist hierbei insbesondere Abs. 2: danach kann die Beratungsperson nachträglich die Aufhebung beantragen, wenn durch seine Beratung der Rechtssuchende etwas erlangt hat, was zum Wegfall der wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Bewilligung der Beratungshilfe führt. Allerdings muss der Rechtssuchende im Rahmen der ersten Beratung hierauf ausdrücklich schriftlich hingewiesen worden sein.</p> <p>Bsp.: Aufgrund einer einmaligen Beratung ist der Rechtssuchende in der Lage ein Testament erfolgreich anzufechten und erbt eine wertvolle Immobilie. Sofern die Beratungsperson bisher noch keine Beratungshilfevergütung bei der Staatskasse beantragt hat und eine Belehrung i. S. d. § 6a Abs. 2 Nr. 2 BerHG n.F. erfolgt ist, kann diese den Rechtssuchenden wie jeden anderen Gebührenschuldner in Anspruch nehmen.</p>